

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 152.

Freitag den 6. Juli 1866.

Erkenntnisse.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strafsachen, erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, unter gleichzeitiger Bestätigung der erfolgten Beschlagnahme, daß der Inhalt der in Nr. 170 der Zeitschrift „Wiener Tagblatt“ vom 23. Juni 1866 erschienenen Notiz: „Das N. F. B. re“ das nach Artikel IX der Strafgesetz-Novelle vom 17. December 1862 und nach der h. Verordnung vom 9. Juni 1866, R. G. Bl. Z. 74, strafbare Vergehen der verbotenen Mittheilung begründe, und verbindet damit nach §. 36 P. G. das Verbot der weiteren Verbreitung der die beanständete Notiz enthaltenden Zeitungsnummer.

Die mit Beschlag belegten Exemplare sind nach §. 37 P. G. zu vernichten.

Wien, am 25. Juni 1866.

Der k. k. Präsident: Boschan m. p. Der k. k. Rathsecretär: Thallinger m. p.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strafsachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, unter gleichzeitiger Bestätigung der von derselben veranlaßten Beschlagnahme, daß der Inhalt der Notiz aus Prag auf Seite 3 Colone 2 der Nr. 143 der Zeitschrift: „Oesterreichischer Volksfreund“ vom 23. Juni 1866, den Thatbestand des Vergehens nach Artikel IX der Strafgesetz-Novelle begründe und verbindet damit nach §. 36 P. G. das Verbot der weiteren Verbreitung der diese Notiz enthaltenden Zeitungsnummer.

Die mit Beschlag belegten Exemplare sind nach §. 37 P. G. zu vernichten.

Wien, am 25. Juni 1866.

Der k. k. Präsident: Boschan m. p. Der k. k. Rathsecretär: Thallinger m. p.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strafsachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft unter gleichzeitiger Bestätigung der erfolgten Beschlagnahme, daß der Inhalt der in Nr. 141 der Zeitschrift: „Der Volksfreund“ vom 21. Juni 1866 erschienenen Notiz: „Aus Triest, 14. Juni“, das nach Artikel IX der Strafgesetz-Novelle vom 17. December 1862 und nach der h. Verordnung vom 9. Juni 1866, R. G. Bl. Z. 74, strafbare Vergehen der verbotenen Mittheilung begründe, und verbindet damit nach §. 36 P. G. das Verbot der weiteren Verbreitung der die beanständete Notiz enthaltenden Nummer 141 des Volksfreundes.

Die mit Beschlag belegten Exemplare sind nach §. 37 P. G. zu vernichten.

Wien, am 25. Juni 1866.

Der k. k. Präsident: Boschan m. p. Der k. k. Rathsecretär: Thallinger m. p.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strafsachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, daß der Inhalt des Aufsatzes: „Kriegschronik“ in Nr. 168 der Zeitschrift „Die Presse“ vom 21. Juni 1866 den Thatbestand des Vergehens nach Artikel IX Strafgesetz-Novelle begründe, und verbindet damit nach §. 36 P. G. das Verbot der weiteren Verbreitung der diesen Aufsatz enthaltenden Nummer.

Die mit Beschlag belegten Exemplare sind nach §. 37 ibid. zu vernichten.

Wien, den 25. Juni 1866.

Der k. k. Präsident: Boschan m. p. Der k. k. Rathsecretär: Thallinger m. p.

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 26. Mai 1866.

1. Das dem Franz Wörth und Friedrich Weiß, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Feuerrotes, „Prügelrost von Wörth und Weiß“ genannt, unterm 19. Mai 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

2. Das dem Siegfried Marcus, auf die Erfindung eines Apparates zur Carbonisirung der atmosphärischen Luft, unterm 16. Mai 1865 ertheilte, seither an Johann Anton Hentsch übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

3. Das dem Theodor Bosch, auf eine Verbesserung in der Construction von Reifelossern, unterm 17. Mai 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

4. Das dem Johann Schier, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Mundwassers, unterm 19. Mai 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

5. Das dem J. S. Dufek, auf eine Verbesserung an den Zink-Destillirföhen, unterm 19. Mai 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

Am 30. Mai 1866.

6. Das dem Josef Ubelly, auf die Erfindung eines Zahnpulvers sammt Mundwasser, genannt „Melanion“, unterm 12. Mai 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

7. Das dem Alois Mällner auf eine Verbesserung seiner priv. Erfindung der Erzeugung, Formation und Rettung zusammengezogener oder fugloser Charniere und Röhren aus edlen und unedlen Metallen, unterm 20. Mai 1853 ertheilte, seither an dessen Witwe Caroline Mällner übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierzehnten Jahres.

8. Das dem Edward Lindner, auf die Erfindung von eigenthümlichen Handschuhmaschinen, unterm 17ten Mai 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 31. Mai 1866.

9. Das dem Stephan Podlaszcki, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Luftbadapparates, unterm

3. Juni 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 5. Juni 1866.

10. Das dem Georg Lang, auf die Erfindung eigenthümlicher Fensterkörbe, unterm 23. Mai 1865 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

11. Das dem Ernst Werner Siemens und Johann Georg Halske, auf die Erfindung eigenthümlich construirten Regenerativ Gas- und Coaksöfen, unterm 24. Mai 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

(199b-1)

Nr. 4060.

Concurs = Kundmachung.

Bei dem k. k. Hauptzollamte in Klagenfurt ist eine Oberamtsofficialenstelle mit 840 fl., eventuell eine Amtsofficialenstelle mit 735 fl., 630 fl. oder 525 fl. zu besetzen.

Gesuche sind

binnen vier Wochen

bei der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt einzubringen.

Geeignete disponible Beamte werden besonders berücksichtigt.

Klagenfurt, am 25. Juni 1866.

K. k. Finanz-Direction.

(196-3)

Nr. 6213.

Kundmachung

wegen Aufnahme bei der Finanzwache.

Zur Ergänzung des Mannschäftsstandes der k. k. Finanzwache in Steiermark werden geeignete Bewerber über ihr Ansuchen aufgenommen.

Die Aufnahmebedingungen, Bezüge und Vortheile der Finanzwache können bei jeder Abtheilung der Finanzwache in Erfahrung gebracht werden.

Die Bewerber um die Aufnahme haben sich unter Beibringung der erforderlichen Behelfe an die k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Bruck, Graz oder Marburg zu wenden.

Graz, am 22. Juni 1866.

K. k. Steierm. Finanz-Landes-Direction.

(201-1)

Nr. 4334.

Kundmachung.

Die k. k. Postämter wurden höheren Orts angewiesen, nach jenen Orten des Inlandes, welche notorisch vom Feinde besetzt sind, Fahrpostsendungen nicht anzunehmen.

Triest, am 5. Juli 1866.

K. k. Postdirection.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 152.

(1550-1)

Nr. 3945.

Edict.

Das k. k. Landesgericht Laibach gibt dem Herrn Michael Grafen Coronini hiemit bekannt, daß der Bescheid vom 19. Mai l. J., Z. 3170, womit die Löschung der für ihn aus dem Kaufvertrage vom 13. April 1864 auf dem Gute Hopfenbach intabulirten Forderung bewilligt wurde, dem dem genannten Grafen wegen seines unbekanntes Aufenthaltes bestellten Curator Herrn Dr. Anton Rudolf zugestellt wurde.

K. k. Landesgericht Laibach, am 23. Juni 1866.

lassenschaft des am 2. Juni 1866 ohne Testament verstorbenen Mathias Oberstar, Mühlen- und Realitätenbesizers zu Jurjoviz Haus-Nr. 40, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den

13. Juli 1866.

Bermittags 9 Uhr, in der Notariatskanzlei zu Reifnitz zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Reifnitz, den 1. Juli 1866.

(1543-1)

Nr. 2486.

Dritte exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Helena Tomšič, verwitweten Sedunak, von Reifnitz gegen Mathias Tomšič von Grafenbrunn wegen schuldiger 239 fl. 40 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 383 vorkommenden Real-

tät, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1790 fl. ö. W., gewilligt und zur Bornahme derselben die dritte Feilbietungstagung auf den

17. Juli l. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Amtslocale mit dem Anbauge bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Exitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Feistritz als Gericht, am 23. Mai 1866.

(1461-3)

Nr. 3502.

Uebertragung der executiven Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Ertriete vom 19. März d. J., Z. 1739, in der Executionssache des Herrn Mathias Wolfinger gegen Herrn Anton Gaspari von Planina plo. 420 fl. c. s. c. bekannt ge-

macht, daß die drei executiven Feilbietungstagungen mit dem früheren Anbauge auf den

28. Juli,

25. August und

25. September l. J.,

jedesmal Bermittags 10 Uhr, hiergerichts übertragen worden.

K. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 21. Juni 1866.

(1492-3)

Nr. 2029.

Zweite und dritte executive Feilbietung.

Mit Bezug auf das diesämliche Edict vom 12. April d. J., Z. 2029, wird kund gemacht, daß bei dem Umstande, als zur ersten executiven Feilbietung kein Kauf-lustiger erschien, zu den auf den

18. Juli und

18. August 1866

angeordneten executiven Feilbietungen der der Franziska Supan von St. Martin gehörigen Realitäten geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Krainburg als Gericht, am 19. Juni 1866.

(1549-1)

Nr. 4297.

Edict

zur Einberufung der Verlassenschafts Gläubiger des verstorbenen Mathias Oberstar, Mühlen- und Realitätenbesizers zu Jurjoviz Haus-Nr. 40.

Von dem k. k. Notar Johann Arko in Reifnitz als Gerichtscommissär werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Ver-